

## Werk

**Titel:** 3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

**Ort:** Köln ; Wien

**Jahr:** 1975

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735\\_0031](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0031) | log39

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

### 3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

1. Allgemeines S. 609. 2. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 611. 3. Hohes Mittelalter (911—1250) S. 614. 4. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 618. 5. Mönchtum, religiöse und häretische Bewegungen S. 620.

Josef Fleckenstein, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte (Deutsche Geschichte, hg. v. Joachim Leuschner, 1) Göttingen 1974, Vandenhoeck & Ruprecht, 250 S., DM 14,80. — Hier stellt sich den Mediävisten eine neue Taschenbuchreihe zur deutschen Geschichte vor, die nach den Worten ihres Herausgebers J. Leuschner nicht herkömmliche Nationalgeschichte bieten, sondern „zu Belehrung und Diskussion allgemeine Erscheinungen am deutschen Beispiel zeigen“ möchte (S. 5). Daß dies ein realistisches Konzept ist, beweist Fleckensteins erster Band, der unter dem bedachtsam gewählten zweigliedrigen Titel in seiner ersten Hälfte einen Überblick der sozialen, wirtschaftlichen, geistigen und politischen Voraussetzungen („Grundlagen“) des deutschen Staatswesens seit der Völkerwanderungszeit gibt und erst im zweiten Teil eine im wesentlichen chronologische Darstellung der Zeit von Konrad I. bis Konrad II. („Beginn“) unter wechselnden Blickwinkeln und ohne Vollständigkeitsanspruch in den äußeren Fakten anschließt. Dabei werden naturgemäß keine buchstäblich neuen Einsichten vermittelt, wenn auch viele Formulierungen nuancierte Urteile zu Forschungen der letzten Zeit enthalten, aber es entsteht ein Gesamtbild, das fraglos bestens geeignet ist, dem angestrebten Leserkreis (bes. „Studenten und Lehrer“, S. 6) zu einem vertieften Verständnis historischer Probleme zu verhelfen. Gerade um der weiten Verbreitung willen, die dem Bändchen (mit Auswahlbibliographie und Register) zu wünschen ist, sind einige Druckfehler und Irrtümer zu bedauern, bei denen offenbar die mit der Taschenbuchproduktion üblicherweise verbundene Eile ihren Tribut gefordert hat: So bedeutet der vandalische Seniorat (S. 37 f.) gerade nicht die Erbfolge des ältesten Sohnes, sondern des ältesten männlichen Sippenmitgliedes (vgl. zuletzt D. Claude in DA 30, 329 ff.); der hl. Emmeram von Regensburg kam wahrscheinlich aus Poitiers und gehört jedenfalls nicht zu den irischen Missionaren in Deutschland (S. 66); der 1046 zum Papst erhobene Suidger von Bamberg nannte sich Clemens II., nicht Clemens IV. (S. 223). Im Register ist König Robert II. von Frankreich auf zwei Personen aufgeteilt, und neben den „Abodriten“ figurieren auch noch die „Obodriten“.

R. S.

Georg Denzler, Das Papsttum und der Amtszölibat. Erster Teil: Die Zeit bis zur Reformation (Päpste und Papsttum Bd. 5/I) Stuttgart 1973, Anton Hiersemann, XII und 180 S., DM 84. — In diesem Teilband werden die Äußerungen vornehmlich der Päpste von Damasus I. (366—384) bis Julius II. (1503—1513) zum Priesterzölibat zusammengestellt und die entsprechenden päpstlichen und synodalen Verlautbarungen und Gebote mit deren Befolgung durch den Klerus verglichen. Die wichtigsten Texte hat D. der Darstellung in einem Anhang (S. 139—180) beigegeben. Sachlich bringt das Buch keine neuen Ergebnisse; es wird festgestellt, was bisher auch schon bekannt war, nämlich daß der Anspruch, den die päpstlichen und konziliaren Äußerungen zum Priesterzölibat erheben, und die Realität des priesterlichen Lebens während des MA auseinanderklaffen. Ziel des Vf. ist es, „dem Leser aufgrund von gesicherten Quellen zu zeigen, wie es gewesen ist“ (S. XI; man beachte den Anklang an Ranke), wie das Zölibatgesetz zustande kam. Dabei stützt sich D. neben den Sammlungen Mansi und Mignes in erster Linie auf Augustin von Roskovány's Kompilation „Coelibatus et Breviarium“ I—III (1861). Roskovány ist zwar als fleißiger, aber nicht immer kritischer Sammler historisch-kanonistischen Materials

bekannt, und bei seiner Darstellung hat es D. leider unterlassen, die Angaben Roskovány, Mansi und Mignes immer nachzuprüfen, so daß ihm eine Anzahl böser Versehen unterlaufen sind. So wird auf S. 27 Anm. 40 und 42 die Dekretale Pelagius' I. JK 1006, die übrigens nach der textkritisch einzig brauchbaren Ausgabe von P. Gassó-M. Batlle (1956) Nr. 47 S. 127 f. zu zitieren gewesen wäre, sowohl Pelagius I. (556—561) als auch Pelagius II. (578—590) zugeschrieben. Auf S. 30 wird die römische Synode von 721 unter Gregor II. dem Pontifikat Gregors I. zugerechnet, weil Roskovány diese Falschzuschreibung ebenfalls bringt. Dabei ist es dem Vf. nicht aufgefallen, daß er auf S. 30 und S. 34 (zu Gregor II.) denselben Text behandelt hat. Auf S. 37f. meint D. offenbar, die *Canones apostolorum* seien der *Codex canonum* gewesen, den Papst Hadrian I. (772—795) Karl d. Gr. 774 überreicht habe. Der auf S. 66 angeführte Brief Erzbischof Siegfrieds von Mainz (Stimming, Mainzer UB 1, Nr. 343), den D. als Zeugnis dafür nennt, daß Gregor VII. in schwierigen Situationen in der Zölibatsfrage kompromißbereit war, ist eine spätere Fälschung, die aufgrund des Berichtes Lamperts von Hersfeld hergestellt wurde (vgl. C. Erdmann, Studien zur Briefliteratur, S. 250 Anm. 3). Daß Innocenz I. (402—417) der Sohn seines Vorgängers Anastasius I. (399—402) war, ist kaum richtig (vgl. E. Caspar, Geschichte des Papsttums 1, S. 296 Anm. 2) und die Behauptung, Anastasius I. sei „wieder aus einer Priesterehe hervorgegangen“ (S. 19), beruht auf einer Verwechslung Anastasius' I. mit Anastasius II. (496—498). — Zu diesen groben Fehlern kommt eine ungewöhnlich große Zahl von Ungenauigkeiten, von denen hier einige genannt werden sollen. Es beginnt bereits im Vorwort, in dem auf S. XI D.s Hauptgewährsmann Augustin von Roskovány der Vorname Andreas beigelegt wird. Auf S. 13 Anm. 4 wird E. Caspars Geschichte des Papsttums mit dem Titel des Hallerschen Werkes versehen und aus H. Getzeny ist Gekeny geworden. Für das Bibelzitat Lev. 19, 2: *Sancti estote, quia ego sanctus sum Dominus Deus vester* bietet der Vf. als Stellen Lev. 20, 7 (S. 17), im Anhang Nr. 5 (S. 143) Lev. 21, 6—8 und auf S. 20 Lev. 21, 13 an. Für die Zeit der Päpste Damasus und Innocenz I. sollte man nicht von ihren Briefen in das Frankenreich reden (S. 13, 20). Auf S. 21 Anm. 20 muß es Innocenz statt Siricius heißen; S. 25 Anm. 33 ist das *Decretum generale* JK 636 nicht nach Mansi — es muß übrigens Bd. 8 statt 6 heißen —, sondern nach Thiel zu zitieren; S. 32 Anm. 2 hat der Vf. anzugeben vergessen, daß es sich bei den *Mediaeval Studies*, in denen der Aufsatz S. Kuttners steht, um die Festschrift für A. Gwynn handelt. S. 51 wird aus dem *Liber gratissimus* des Petrus Damiani zitiert, der in der Edition Heinemanns in den *Libelli de lite* und nicht bei Mansi benutzt werden sollte; außerdem müssen die dort genannten Geistlichen vierzig Tage büßen und nicht vierzig Taler Bußgeld entrichten, wie D. schreibt. S. 67 ist aus Adelheid von Turin Adelheid von Tuszien und aus Bischof Heinrich Bischof Johann von Chur geworden, S. 80 werden Kaiser Heinrich IV. und V. verwechselt. S. 90 liest man, daß Papst Alexander III. Bischof Heinrich von Reims im Jahre 1180 geschrieben habe (JL 12416), was wohl schlecht möglich war, da Erzbischof Heinrich von Reims bereits 1175 starb (dieser Fehler wird in Anhang Nr. 39 wiederholt). S. 93 Anm. 28 wird der Text des Anhangs Nr. 40 (S. 170 f.) abgedruckt, allerdings nicht übereinstimmend, weil in Anm. 28 Roskovány's Druck zugrunde lag, im Anhang Nr. 40 aber der etwas anders lautende Text aus Mansi 22, 442 wiedergegeben wurde. Daneben kommt es auch vor, daß der Leser auf einen Text des Anhangs verwiesen wird, der dort gar nicht abgedruckt ist (S. 111 Anm. 109). — Auf eine Auseinandersetzung mit der Literatur hat D. weitgehend verzichtet; neuere einschlägige Arbeiten zum Thema Zölibat wie M. Boelens, *Die Kleriker-*

ehe in der Gesetzgebung der Kirche (1968) oder den Sammelband *Célibat et Sacerdoce* (1971), der ausführliche historische Partien enthält, sucht man vergeblich. Dagegen wirkt es kurios, daß als Literatur zu den Auseinandersetzungen zwischen Calixt I. und Hippolyt H. Heimpels *Miszelle* im DA 17 über die *Reformatio Sigismundi* (S. 5 Anm. 11) oder zur Änderung der Papstnamen im MA die Besprechung von H. Grotz, *Erbe wider Willen* im DA 27 (so S. 26 Anm. 36) genannt werden. — Nimmt man alles zusammen, so macht die unsolide Arbeitsweise des Vf. dieses Buch als wissenschaftlich fundierten Beitrag zur historischen Diskussion um den Zölibat indiskutabel. D. J.

Frankreich. Ein historischer Abriss. Teil 1: Bernhard Töpfer, *Von den Anfängen bis zum Tode Heinrichs IV.*; Teil 2: Heinz Köllner, *Von Ludwig XIII. bis zur Gegenwart*, Berlin 1973, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 278 S. mit 17 Abb. u. 4 Karten; 454 S. mit 29 Abb. u. 3 Karten (2., überarbeitete Auflage), 19,80 M. — Auf diese erste deutschsprachige Geschichte Frankreichs vom marxistischen Standpunkt aus sei besonders hingewiesen, zumal es sich zumindest in ihrem 1. Teil, der in dieser Zs. allein interessiert, keineswegs um eine unkritisch-vulgärmarxistische Arbeit handelt. Der Vf. verleugnet zwar keineswegs seine Grundhaltung. Seine Darstellung ist aber so sachlich und wohlabgewogen, daß sie auch ein „bürgerlicher“ Historiker gerne und mit Gewinn lesen wird; insbesondere auch, weil das Schwergewicht weit mehr auf den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und geistesgeschichtlichen Entwicklungen liegt als auf den oft genug behandelten politischen und militärischen Ereignissen. Töpfer skizziert zunächst die Grundtatsachen der „Vorgeschichte“ des französischen Volkes wie die frühe Romanisierung und die fortgeschrittene wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die dazu beigetragen haben, daß die Gebiete Frankreichs und Deutschlands bald getrennte Wege gegangen sind. In den folgenden Kapiteln schildert der Vf. dann die Zeit der feudalen Zersplitterung (843—ca. 1100), den Weg zum Nationalstaat (ca. 1100—1314), Frankreich als kulturelles Zentrum Europas im 12. und 13. Jh., die Zeit des Hundertjährigen Krieges (1314—1461), die Schwelle zur Neuzeit (1461—1559) und schließlich die Hugenottenkriege und die Stabilisierung unter Heinrich IV. (1559—1610). Der in einer schlichten, klaren und angenehm lesbaren Sprache geschriebene 1. Teil schließt (ebenso wie der 2.) mit einem Literaturverzeichnis und einem Personenregister. — Der 2. Teil reicht vom Regierungsantritt Ludwigs XIII. (1614) bis zum Rücktritt de Gaulles 1969. H. M. S.

Friedrich Prinz, *Fragen der Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter am Beispiel Bayerns*, Zs. f. bayer. LG 37 (1974) S. 699—727, betont die Bedeutung der ununterbrochenen kirchlichen Kontinuität von der römischen Zeit bis ins frühe MA für die Lösung der Kontinuitätsfrage zwischen Antike und MA und erläutert dies am Beispiel Augsburgs (Ausgrabungen in St. Ulrich und Afra) und Salzburgs. W. H.

Volker Bierbrauer, *Zur ostgotischen Geschichte in Italien*, *Studi medievali*, serie terza, 14 (1973) S. 1—37, 3 Abb., ist ein Vorabdruck des historischen Teils eines Buches über „Die ostgotischen Grab- und Schatzfunde in Italien (489—553)“ und behandelt in drei Kapiteln die Grenzen des Ostgotenreichs, die ostgotische Ansiedlung in Italien und das Verhältnis der Ostgoten zur germanischen Staatenwelt. H. M. S.

Horst Ebling, *Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741)* (Beihefte der *Francia*, hg. vom

Deutschen Historischen Institut Paris 2) München 1974, Wilhelm Fink Verlag, 260 S., DM 58. — Es ist erklärtes Ziel dieser bei Eugen Ewig entstandenen Bonner Dissertation (1971), durch prosopographische Erfassung von Amtsträgern und mit Standesprädikaten ausgezeichneten Personen eine Grundlage für die Bearbeitung auch verfassungsgeschichtlicher Themen zu schaffen. Die alphabetisch geordnete Prosopographie erfaßt 316 durch zeitgenössische Quellen bezeugte Würdenträger (zu den Aufnahmekriterien vgl. S. 9 und 12); sie wird erschlossen durch ein Personenregister und vor allem durch eine „Chronologische Liste der Duces, Comites und Grafiones“ (S. 12—17) sowie eine Tabelle über die „Administrative Zuordnung der Duces und Comites“ (S. 17—21). Ausgehend von der besonders zwischen R. Sprandel und D. Claude strittigen Frage nach Kontinuität und Charakter des Dux- und Comes-Amtes formuliert der Vf. bereits einige Ergebnisse aus dem in der Prosopographie aufbereiteten Material (so zum hierarchischen Verhältnis von Dux, Comes, Grafio und deren „Unterbeamteten“ sowie zu den jeweiligen Aufgabenbereichen). Verwiesen sei vor allem auf die Beobachtung, daß für die Duces in bestimmten Gebieten zeitweilig „eine Kontinuität nicht nur im Amt, sondern auch in den Familien der Amtsträger“ erkennbar werde (S. 21); auch für den keinem Dux unterstehenden Civitas-Comitat der sedes regia Paris ist eine Amtskontinuität zumindest für die zweite Hälfte des 7. Jh. recht wahrscheinlich (S. 22 f., 153 ff., 175, 194). Insgesamt jedoch lassen sich weder Dukat noch Comitatus als „durchgehende Organisation“ nachweisen. C. S.

Annette Lohaus, Die Merowinger und England (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 19) München 1974, Arbo-Gesellschaft, 177 S., mehrere Abb., DM 24. — Seit der Eheverbindung des Königs Aethelbert von Kent (560/63—616) mit Bertha, der Tochter des Frankenkönigs Charibert von Paris, die bekanntlich zu den unmittelbaren Voraussetzungen der Englandmission Gregors d. Gr. gehört, bestanden zwischen dem Merowingerreich und der angelsächsischen Staatenwelt vielfältige Beziehungen, deren Ausmaß und Intensität nicht selten unterschätzt werden. Die Verfasserin löst mit großer Umsicht die Aufgabe, aus schriftlichen, archäologischen und numismatischen Quellen die Zeugnisse für das fränkisch-angelsächsische Verhältnis vornehmlich im 6. und 7. Jh. in politischer, rechtlicher, kirchlicher, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht zusammenzutragen; wesentlich knapper ist die anschließende Auswertung geraten, doch wird immerhin deutlich, wie sich das anfänglich (nicht nur bei der Christianisierung) ganz eindeutige Übergewicht Galliens allmählich zu einem wirklichen Wechselverhältnis wandelte, so daß um 700 das Frankenreich selbst auf kirchlich-kulturellem Gebiet zum guten Teil der empfangende Partner geworden war. Leider wird der Zeitpunkt nicht genannt, zu dem diese (Freiburger?) Diss. abgeschlossen wurde; jedenfalls ist Literatur seit 1970 unberücksichtigt geblieben, was sich an manchen Stellen bereits als störend erweist. Die Quellennachweise hätten einer abschließenden Durchsicht bedurft; so ist z. B. Venantius Fortunatus (S. 13 f.) nach der Edition von F. Leo (MG Auct. ant. 4) zu zitieren, und unter den gewiß zahlreichen Serien der Monumenta findet sich doch keine mit Namen „MGH rer. Germ. Medii Aevi Epistolae“ (S. 161 im Quellenverzeichnis u. ö.). R. S.

Ursula Pennorf, Das Problem der „Reichseinheitsidee“ nach der Teilung von Verdun (843). Untersuchungen zu den späten Karolingern (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 20) München 1974, Arbo-Gesellschaft, 204 S., DM 30. — An R. Faulhabers Studie von 1931 („Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von

Verdun“) anknüpfend, hat die Verfasserin dieser vorzüglichen Tübinger Diss. (bei H. Löwe) schon im Titel eine beachtenswerte Akzentverschiebung vorgenommen. Nicht bloß in welcher Weise sich das Ideal einer politischen Einheit des Frankenreiches literarisch geäußert hat, sondern ob überhaupt und gegebenenfalls wann und wo es auch nach 843 noch zumindest eine geistige Realität geblieben ist, untersucht P. auf Grund der gesamten Quellenüberlieferung des weiteren 9. Jh., dazu mit gründlicher Kenntnis der einschlägigen Spezialliteratur. Schon im Mittelreich, wo Lothar I. noch bis zu seinem Tode (855) in der Terminologie der Urkunden einen theoretischen Suprematieanspruch aufrechterhielt, kann bei Sedulius Scottus (855/59) und Regino von Prüm († 915) eine über die Addition der faktischen Teilreiche hinausgehende Vorstellung vom umfassenden *imperium* nicht mehr festgestellt werden. Im Westreich erlaubt das umfängliche Œuvre Erzbischof Hinkmars von Reims (845—882) eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung über mehrere Jahrzehnte mit dem Ergebnis, daß H. erstmals 858/59 gegen Ludwigs des Deutschen Anspruch auf die politische Einigung seine Konzeption einer primär kirchlichen Einheit des Frankenreiches ins Spiel brachte, die ihm dann sowohl beim Eingreifen in den lotharischen Ehestreit (ab 860) als auch bei der Metzzer Krönung Karls des Kahlen (869) als Legitimation diente; die implizite Abkehr vom Gedanken einer einzigen politischen Spitze ließ ihn in den späten Jahren aber ebenso Karls Kaiserpolitik (875/77) mißbilligen wie die dynastischen Ansprüche von dessen Nachkommen zur Sicherung des Westreiches fördern. Wie rasch auch sonst „die Vorstellung der Reichseinheit . . . vor der Macht des Faktischen verblaßt“ ist (S. 107), zeigt weiter eine Analyse der Schriften des Lupus von Ferrières, des Audrad von Sens (dessen „Revelationes“ in zweiter Redaktion mit präziserer Datierung ins Jahr 854 gesetzt werden) sowie einiger poetischer Zeugnisse aus dem Westfrankenreich, die durchweg die politische Realität der Teilreiche als selbstverständlich, gelegentlich sogar als gottgewollt hinstellen. Ganz anders dagegen der betonte Einheitsgedanke in der derzeit viel erörterten Visio Karoli (III.), deren ideengeschichtliche Einordnung — nach P. um 900 im Westreich entstanden, um eine Kaiserkandidatur Ludwigs v. d. Provence gegen die ostfränkischen Karolinger zu unterstützen — ganz wesentlich in die Ereignisgeschichte von 887/88 eingreift; hier dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Demgegenüber sind im Ostreich vor allem zwei fast gleichzeitig entstandene historisierende Werke von Interesse — Notkers *Gesta Karoli* (884/88) sowie der *Poeta Saxo* (vor 891) —, die mit dem Reichseinheitsgedanken umfassenderen Herrschaftsansprüchen der ostfränkischen Linie (erst Karls III., dann Arnolfs) das Wort reden; im selben Zusammenhang bringt die Verfasserin noch einige beachtliche Zeugnisse für Kaisergedanken im Umkreis Ludwigs des Kindes bei. Das Ergebnis spiegelt im ganzen den fortschreitenden, aber nicht geradlinigen Verfall der Reichseinheit wider, und es ist das besondere Verdienst dieser Studie, die Auflösung des Karlsreiches, die meist unter den Gesichtspunkten dynastischer Zufälle oder „prae-nationaler“ Tendenzen betrachtet wird, auch als geistigen Prozeß begriffen und dargestellt zu haben. Einige Verbesserungen: Drogo von Metz war nicht Metropolit (S. 6); *Francia* sollte man nicht mit „Franken“ wiedergeben (S. 10 u. ö.); S. 36 Anm. 249: Text der *Professio MGH Epp.* 8/1 n. 1; S. 47 Anm. 330: Text der beiden Briefe *MGH Epp.* 8/1 S. 60 n. 125 u. ebd. S. 62 n. 126; zu S. 62 ff. vermißt man W. Schlesinger, *Zur Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lothringen* 869 in Metz (1970; vgl. DA 28, 246 f.).

R. S.

Theodor Schieffer, *Die deutsche Kaiserzeit (900—1250)*, Frankfurt-Berlin-Wien 1973, Ullstein Verlag, 160 S., DM 3,80. — Das Taschenbuch erschien in der von Walther Hubatsch herausgegebenen Reihe *Deutsche Geschichte — Ereignisse und Probleme*. Der Vf. gibt einen knappen Überblick über die politische Reichsgeschichte, getragen von der Überzeugung, „daß die politische Geschichte und für Deutschland insbesondere die Reichsgeschichte das Kern- und Herzstück, eine zentrale, für das Verständnis der gesamten deutschen Geschichte beherrschende Thematik bedeutet“. — Ungewöhnlich informativ sind die Anhänge: eine Liste der Herzöge und Metropolen (von Heribert Müller), eine kurze Übersicht über die Literatur und ein sehr genaues Personenregister (von Angelika Spicker-Wendt). W. S.

Teta E. Moehs, *Gregorius V 996—999. A Biographical Study (Päpste und Papsttum 2)* Stuttgart 1972, Anton Hiersemann, X und 114 S. DM 48. — Diese Biographie Papst Gregors V., eine überarbeitete New Yorker Dissertation von 1970, will die letzte, 1881 erschienene Monographie Adolf Ottos über den ersten deutschen Papst ersetzen. Das bis heute bekannte Material zu dem Pontifikat Gregors V. ist in den Regestenwerken von M. Uhlirz und H. Zimmermann zusammengetragen; auf sie stützt sich die Verfasserin in erster Linie. Allerdings reicht dies für eine Monographie kaum aus, ein Mangel, dem M. durch weit ausholende Darstellungen zu Einzelproblemen zu begegnen sucht. Andererseits vermißt der Leser die Erörterung einiger Probleme, wie ein genaueres Eingehen auf das Verhältnis des Papstes zur Stadt Rom oder auf die schwierigen Datierungsfragen, die sich an die Erhebung des Johannes Philagathos zum Gegenpapst Johannes XVI. und an die Synode von Pavia (997) knüpfen. Für die Behauptung, daß die Synode von Pavia am 7. Februar 997, einem Samstag, eröffnet wurde, liefert M. keinen Nachweis. Der Frage, welche Rolle Gregor V. bei der Einbürgerung der römisch-fränkischen Messe in Rom gespielt hat, wurde nicht nachgegangen, und auch das Material, das L. Santifaller über das päpstliche Kanzleipersonal zusammengestellt hat, wurde nicht ausgewertet. D. J.

Egon Boshof, *Das Erzstift Trier und seine Stellung zu Königtum und Papsttum im ausgehenden 10. Jahrhundert. Der Pontifikat des Theoderich (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 4)* Köln-Wien 1972, Böhlau Verlag, XII und 212 S., DM 44. — Die Quellen, die über den zwölfjährigen Pontifikat (965—977) des Trierer Erzbischofs Theoderich Auskunft geben, fließen nicht reichlich, und so ist es nicht verwunderlich, daß sich die Forschung mit diesem Kirchenfürsten nur wenig beschäftigt hat. B. hat seine Untersuchung in vier Abschnitte gegliedert, die die Erhebung Theoderichs zum Erzbischof von Trier, seine Stellung zum Königtum, sein Verhältnis zum Papsttum und seine Klosterpolitik behandeln. Im Zentrum der Arbeit steht eine erneute, hauptsächlich in Auseinandersetzung mit O. Oppermann geführte Erörterung der sechs Königs- und sieben Papstprivilegien, die Theoderich erhalten hat oder haben soll. In der Reichspolitik spielte der Erzbischof nur eine bescheidene Rolle. Seine politischen Interessen waren auf den Westen des Reiches gerichtet, fanden hier aber nur wenig Spielraum durch die stärker werdenden Adelsgeschlechter. Das Verhältnis zum Papsttum konnte Theoderich enger gestalten, wie das Pallium-Privileg (JL 3737) und die Primatsurkunde (JL 3736) von 969 zeigen. Gegen den Primatsanspruch Theoderichs wandten sich die Mainzer Erzbischöfe, die nach B.s Meinung aber erst 975 ein Primatsprivileg erhielten, so daß die Urkunde für Trier nicht als Reaktion auf ein von H. Beumann für 962 erschlossenes Mainzer Primatsprivileg zu verstehen wäre. Daß das Pseudo-

Clemens-Zitat in JL 3736 Trierer Diktat sein soll (S. 54), ist wenig wahrscheinlich. Selbst wenn man die Entstehung des hier herangezogenen Cod. Guelf. 454 Helmst. in Trier voraussetzt, ergeben sich Differenzen zwischen dem Pseudo-Clemens-Text der Urkunde und dem Zitat der Wolfenbütteler Hs., die es innerhalb ihrer Pseudo-Remedius-Sammlung c. 4 bringt: der Urkundentext steht der A 1-Version Pseudoisidors näher als der A 2-Text des Helmstedter Codex. Bei Aufrechterhaltung der Boshofschen These müßte man dann die Benutzung eines anderen Trierer Pseudoisidor-Exemplars annehmen, das heute nicht mehr vorhanden ist. Als weiteres wichtiges Ergebnis bringt B. den Nachweis, daß die Übertragung der römischen Titelkirche *Ecclesia Quattuor Coronatorum* an den Trierer Erzbischof (JL 3779) eine Fälschung ist. Sehr ausführlich hat sich der Vf. mit der Klosterpolitik Theoderichs befaßt. Sie konzentrierte sich auf die Wiederherstellung der Klöster St. Martin und St. Maria in ripa. Neben ihrer materiellen Sicherung und der inneren Erneuerung im Geist der Gorzer Reform gedachte Theoderich sie als Stützpunkte bischöflicher Territorialpolitik zu benutzen. Diese Politik erlitt einen schweren Rückschlag, als das 966 dem Erzbistum übertragene Nonnenkloster Oeren 973 der königlichen Gewalt unterstellt wurde und damit Auseinandersetzungen um das Kloster begannen, die erst 1006 zu Gunsten des Erzbistums beigelegt wurden. D. J.

Enzo Petrucci, *Rapporti di Leone IX con Costantinopoli*, *Studi medievali*, serie terza, 14 (1973) S. 733—831, wirft von neuem die Frage nach den Verantwortlichen für das Schisma von 1054 auf, zu denen die bisherige Forschung vor allem den Patriarchen Michael Kerullarios gezählt hat, und versucht zu einer gerechteren Beurteilung des Byzantiners zu kommen. Der Vf. macht zunächst wahrscheinlich, daß Humbert von Silva Candida den berühmten Brief des Metropoliten Leon von Achrida verfälscht und obendrein dem Michael Kerullarios zugeschrieben hat. Darüber hinaus stammt der angeblich von Michael verfaßte Traktat über die Azyzen nachweislich von einem anderen Autor und richtet sich im übrigen auch nicht gegen die Lateiner, sondern gegen die Armenier. Der mit dem Patriarchen verfeindete apulische Machthaber Argyros dürfte dem Papst dieses gefälschte Material zugespielt haben, das Leo IX. dann in völliger Verkennung der byzantinischen Verhältnisse zur Grundlage eines Prozesses gegen Michael machen wollte. Der scharfe Ton der päpstlichen Briefe und das hochfahrende Betragen der römischen Gesandten in Byzanz 1054 provozierten dann geradezu den endgültigen Bruch. Die Motive Leos IX. sieht der Vf. nicht nur in der Sorge um den römischen Primat, sondern vor allem auch in der Süditalienpolitik. Die kirchenrechtliche und liturgische Sonderstellung der dortigen Griechen mußte dem Papst als Hindernis bei der von ihm angestrebten Kirchenreform erscheinen. H. M. S.

Jean Leclercq, *S. Pierre Damien et les femmes*, *Studia monastica* 15 (1973) S. 43—55, will anhand der zahlreichen Äußerungen Damianis über die Frau und die Frauen klären, ob dieser leidenschaftliche Kämpfer für die Sittreinheit des Klerus, der für Priesterkonkubinen so drastische Schimpfnamen fand „que l'on ne peut traduire sans braver l'honnêteté“ (S. 52), überhaupt ein positives Verhältnis zu Frauen und Achtung vor ihnen gehabt habe, eine Frage, die er mit Hinweis auf Damianis preisende Worte biblischer Frauengestalten und zeitgenössischer Verkörperungen seines Keuschheitsideals uneingeschränkt mit Ja beantworten möchte. Peter Segl

Peter Knöch, *Kreuzzug und Siedlung. Studien zum Aufruf der Magdeburger Kirche von 1108*, *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutsch-*



lands 23 (1974) S. 1—33, macht wahrscheinlich, daß der bekannte, Kreuzzugs- und Siedlungswerbung verknüpfende Aufruf von der etwa gleichzeitig entstandenen *Historia Hierosolymitana* des Robertus Monachus abhängig ist. Der Aufruf sei mehr als eine „Privatarbeit“, gehöre in den Zusammenhang der Slavenpolitik König Heinrichs V. und sei vielleicht von den Bischöfen von Havelberg und von Brandenburg verfaßt bzw. veranlaßt.

Hartmut Bookmann

Helene Tillmann, *Ricerche sull'origine dei membri del collegio cardinalizio nel XII secolo*, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 26 (1972) S. 313—353, vermag in Fortsetzung ihrer Studien (vgl. DA 28, 285) für 14 Kardinäle, die zwischen 1100 und 1144 kreiert wurden, die stadtrömische Herkunft und Familienzugehörigkeit nachzuweisen. Aus den Untersuchungen sind zum Teil kleine Biographien der behandelten Purpurträger geworden; fünf von ihnen bestiegen übrigens später den Thron Petri: Anaklet II., Anastasius IV., Innocenz II., Viktor IV., Coelestin III.

H. M. S.

Karl Jordan, *Die Gestalt Heinrichs des Löwen im Wandel des Geschichtsbildes*, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 26 (1975) S. 226—241, gibt einen Überblick über die oft von politischer Zielsetzung beeinflusste Beurteilung des sächsischen Herzogs in der Historiographie vom 17. Jh. bis in die neueste Zeit.

H. Z.

Tilmann Schmidt, *Die Grablege Heinrichs des Löwen im Dom zu Braunschweig*, *Braunschweigisches Jb.* 55 (1974) S. 9—45. — Bei der 1935 unter dem Stiftergrabmal des Braunschweiger Domes durchgeführten Grabung hat man Überreste eines Toten, der in einer Lederhülle und in einem Holzarg bestattet worden war, und ein wohlerhaltenes Skelett geborgen, das in einem Steinsarkophag lag. Das Skelett identifizierte der Anthropologe Eugen Fischer als die Gebeine Heinrichs des Löwen. Ihm widersprach, gestützt auf ein Gutachten des Orthopäden Mathias Hackenbroch, Walther Holtzmann in DA 10 (1953/54) S. 488—503: Die an dem Skelett feststellbare Deformation des linken Hüftgelenks sei als angeborene Luxation nicht mit dem Reitunfall in Beziehung zu setzen, den der Sachsenherzog 1194 erlitten hatte; alle an dem Skelett zu machenden Beobachtungen sprächen gegen und nicht für seine Identifizierung mit den Gebeinen des Herzogs. Anhand der zur Verfügung stehenden anthropologischen Meßwerte weist Schmidt — in dieser Frage von Medizinern beraten — das umstrittene Skelett einem weiblichen Individuum zu und identifiziert es mit den Gebeinen Mathildes, der zweiten Gemahlin Heinrichs des Löwen. Sie, die englische Königstochter, wäre demnach von der Bewegungsstörung einer Hüftluxation gezeichnet gewesen und 1189 in dem Steinsarg bestattet worden, während der Herzog 1195 an ihrer rechten Seite in einem schlichteren Holzarg beigesetzt worden wäre. Wie sich aus dem vom Vf. beigezogenen Vergleichsmaterial ergibt, könnte die Bergung seiner Gebeine in einer Lederhülle darauf hinweisen, daß die spätere Umbettung in einen Steinsarg zunächst beabsichtigt war, dann jedoch unterblieb. Die Thesen des in seiner Argumentation zuweilen etwas weit ausholenden Vf. wirken überzeugend, sofern man annimmt, daß das Stiftergrab das Herzogspaar wirklich birgt. Der Nachweis, daß das erhaltene Skelett ein weibliches ist, scheint mit hoher Wahrscheinlichkeit erbracht zu sein.

W. Petke

Jean-Louis Kupper, *Notes sur l'évêque de Liège Alexandre II (1164—1167)*, *Le moyen âge* 80 (1974) S. 385—401, erörtert die Herkunft und Regierungszeit des kaisertreuen Bischofs Alexander II. von Lüttich, der 1167 in Rom an der für das kaiserliche Heer so verderblichen Seuche starb.

W. H.

Kenneth Pennington, *The Legal Education of Pope Innocent III*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 4 (1974) S. 70—77, bestreitet die übliche Ansicht, Innocenz III. habe in Bologna bei Huguccio oder einem anderen Kanonisten Jurisprudenz studiert; das sei eine Legende, die Johannes Andreae († 1348) aufgebracht habe.  
D. J.

B. E bels - H o v i n g, *Traditie en vernieuwing in de ketterbestrijding van Innocentius III; de exposition en proie*, *Tijdschrift voor geschiedenis* 88 (1975) S. 151—168, führt die Entstehung neuer Formen der Ketzerbekämpfung, die sich in den Aufrufen Innocenz' III. zum Ketzerkrieg vom März des Jahres 1208 nachweisen lassen, auf Erfahrungen des Papstes zurück, die dieser während des 4. Kreuzzuges gemacht hat.  
H. Z.

Probleme um Friedrich II., hg. v. Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 16), Sigmaringen [1974], Jan Thorbecke Verlag, 383 S., 8 Taf., DM 74. — Der Sammelband vereinigt die auf den Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte im Herbst 1970 und im Frühjahr 1971 gehaltenen Vorträge, mit Ausnahme von Raoul Mansellis beiden Beiträgen über „Friedrich II. als König von Sizilien“ und „Hermann von Salza und Friedrich II.“. Die Tagungen versuchten, ein Resümee der seit der Monographie von Ernst Kantorowicz weitergegangenen Forschung zu ziehen. — Florentine M ü t h e r i c h, *Handschriften im Umkreis Friedrichs II.* (S. 9—21, 8 Taf.), gibt einen Überblick über den Stand unserer Kenntnisse vom Handschriftenbesitz Friedrichs und Hinweise für dessen genauere Erforschung. — Hermann D i l c h e r, *Die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II., eine Synthese von Tradition und Erneuerung* (S. 23—41), versucht, Altes und Neues im Liber Augustalis zu scheiden. — Norbert K a m p, *Vom Kämmerer zum Sekretär. Wirtschaftsreformen und Finanzverwaltung im staufischen Königreich Sizilien* (S. 43—91), eine sehr materialreiche verwaltungsgeschichtliche Untersuchung, anhangsweise ergänzt durch Verzeichnisse der Beamten der Finanz- und Wirtschaftsverwaltung des Königreichs von 1220 bis 1266. — Rudolf B a e h r, *Die Sizilianische Dichterschule und Friedrich II.* (S. 93—107), versucht, Leistung und Wirkung der sizilianischen Dichterschule hinsichtlich Thematik, Form und Sprache darzustellen und Friedrichs Anteil daran zu bestimmen. — Hans M a r t i n S c h a l l e r, *Die Kaiseridee Friedrichs II.* (S. 109—134), zeigt die einzelnen Komponenten der Kaiseridee auf, prüft sie auf ihre Tragfähigkeit und versucht, sie zu einem Gesamtbild zusammensetzen. — Paul Z i n s m a i e r, *Die Reichskanzlei unter Friedrich II.* (S. 135—166), gibt aus intimer Materialkenntnis eine Art Prodrömus zu einer Geschichte der Reichskanzlei unter Friedrich II. — Heinz A n g e r m e i e r, *Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern* (S. 167—186), untersucht Funktion und Bedeutung der Landfrieden in der Politik der letzten Staufer. — Dieter W o j t e c k i, *Der Deutsche Orden unter Friedrich II.* (S. 187—224), untersucht besonders die Kommendenbildungen im Gebiet des deutschen Königtums und den Anteil Friedrichs und seiner Söhne daran. — Friedrich H a u s m a n n, *Kaiser Friedrich II. und Österreich* (S. 225—308), stellt in einer eingehenden Untersuchung die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und dem Herzogtum Österreich dar. — Kurt-Victor S e l g e, *Die Ketzerpolitik Friedrichs II.* (S. 309—343), skizziert die auf die Ketzer bezügliche Politik und Gesetzgebung des Kaisers. — Friedrich K e m p f S. J., *Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik* (S. 345—360), eine kritische Beleuchtung der kurialen Politik bei der Absetzung Friedrichs, er-

weiterte deutsche Fassung einer im Archivio della Società Romana di Storia Patria 91 (1968) erschienenen Studie. — Josef Deér (†), Das Grab Friedrichs II. (S. 361—383), vertritt mit neuen Argumenten die schon früher aufgestellte These (The Dynastic Porphyry Tombs of the Norman Period in Sicily vgl. DA 16, 651 f.), daß Friedrich in dem einen der beiden einst von König Roger 1145 für Cefalù gestifteten Porphyrsarkophage beigesetzt wurde, in deren anderem Heinrich VI. bestattet worden war. Rudolf M. Kloos

Williell R. Thomson, The Earliest Cardinal-Protectors of the Franciscan Order: A Study in Administrative History, 1210—1261, Studies in Medieval and Renaissance History 9 (1972) S. 17—80, schildert die Förderung des jungen Ordens durch die ersten Kardinalprotektoren: Johannes von St. Paul, der Interesse und Verständnis für die neue Bewegung weckte, Hugolino von Segni, der spätere Gregor IX., der als erster offizieller Protektor das Amt prägte, und Rainald von Segni, der später als Alexander IV. dem Orden weitreichende Privilegien erteilte. W. S.

---

Fred Schwind, Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 35) Marburg 1972, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung (Kommissionsverlag) VIII und 317 S., 4 Karten, DM 38. — Mit diesem Buch wird die Untersuchung von W. A. Kropat, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolingerzeit bis zur Stauferzeit (1965) für die Zeit von etwa 1250 bis zum Anfang des 15. Jh. weitergeführt. In einem einleitenden Kapitel analysiert Schwind die politischen Kräfte der Wetterau in der Stauferzeit (Reichsstädte, Ministeriale und edelfreie Geschlechter), die sich durch eine enge Bindung an das Königtum auszeichnen, ein Faktum, das die verfassungsrechtliche Struktur und das politische Geschehen in der Wetterau im 13. und 14. Jh. entscheidend prägte. Die Wetterau unterstand der unmittelbaren Herrschaft des Königs, und das wichtigste Instrument dieser Herrschaft war die von Friedrich II. geschaffene Landvogtei, die Rudolf von Habsburg nach dem Interregnum erneut einrichtete und stärkte. Durch eingehende Untersuchungen ermittelt der Vf. die Reihe der Landvögte des 14. Jh., deren Aufgabe in der Verwaltung des gesamten Reichsguts in der Wetterau und in der Friedenswahrung bestand. Seinen Höhepunkt erreichte dieses Regiment unter dem Landvogt Ulrich III. von Hanau in der Mitte des 14. Jh., unter dessen Amtsführung aber auch der Niedergang der königlichen Machtstellung in diesem Gebiet einsetzte. Durch die ausgedehnte Praxis, Reichsgut zu verleihen und zu verpfänden, begab sich das Königtum allmählich seines materiellen Rückhalts, während sich gleichzeitig die politisch partikularen Kräfte der Wetterau zunehmend verselbständigten. Diese Entwicklung zeigt S. an dem Verhältnis der Landvogtei zum Landfriedenswesen und den Städtebünden der Wetterau auf. Das immer stärkere Hervortreten der Städte und die zunehmenden Sonderinteressen des Adels führten in der zweiten Hälfte des 14. Jh. dazu, daß die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen und die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz die Verantwortung für die Wahrung des Landfriedens in der Wetterau übernahmen, während der Einfluß des Königs auf das Geschehen immer geringer wurde und das Amt des Landvogtes Anfang des 15. Jh. ganz erlosch. Ein ausführliches Personen- und Ortsregister beschließt diese gründliche Studie, die an vielen Stellen mehr bietet, als dem Titel zu entnehmen ist. D. J.

Marc Dykmans, *Le cardinal Annibal de Ceccano (vers 1282—1350). Étude biographique et testament du 17 juin 1348*, Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome 43 (1973) S. 145—344, 6 Tafeln, 1 Faltafel. — Der Kardinal, dem diese Biographie gewidmet ist, hat politisch nur als Legat Clemens' VI. in Frankreich, England und Italien eine gewisse Rolle gespielt. Um so interessanter ist er als typischer Vertreter jener gebildeten, prunkliebenden und pfründensammelnden Prälaten, die das Bild der Kurie in Avignon bestimmten. Der Vf. untersucht zunächst genau die Herkunft und Verwandtschaft Annibales, der aus einer der vornehmsten Familien des Kirchenstaates stammte. Sodann schildert er sein Studium in Paris, seine geistliche Karriere, die 1327 mit der Erhebung zum Kardinal ihren Höhepunkt erreichte, und die Persönlichkeiten seines Hofstaates. Im Anhang ediert er sein Testament von 1348 und den Heiratsvertrag der Philippa von Cavignano mit Annibale von Ceccano von 1278, durch den die Häuser Conti und Ceccano verbunden wurden. — Die ausführliche, auf reichem Quellenmaterial beruhende Arbeit bietet wesentlich mehr als eine bloße Kardinalsbiographie; mit ihren genealogischen und prosopographischen Kapiteln liefert sie zugleich einen Beitrag zur Erforschung der päpstlichen Kurie im 13. und 14. Jh. überhaupt. Ein Index der Orts- und Personennamen ist beigegeben.  
H. M. S.

Walter Ullmann, *Die Bulle Unam sanctam: Rückblick und Ausblick*, Römische Historische Mitteilungen 16 (1974) S. 45—77, wendet sich in diesem gedanken- und stoffreichen Aufsatz gegen die Meinung, die berühmte Dekretale Bonifaz' VIII. von 1302 habe einen Weltherrschaftsanspruch des Papsttums verkünden wollen. Der Text sei vielmehr nichts anderes als eine Zusammenfassung der Ideen, die Aegidius Romanus in seinem Traktat „De ecclesiastica potestate“ ausgesprochen hatte; eine von der Tagespolitik unabhängige, grundsätzliche Antwort auf die Überflutung des geistigen Lebens der Zeit durch aristotelische und averroistische Gedanken, die Staat, Gesellschaft und Individuum auf ihre natürlichen Grundlagen zurückführen und von der Heilsanstalt der Kirche trennen wollten. Unam sanctam proklamierte demgegenüber noch einmal eine ganzheitliche, kirchlich-religiöse Gesellschafts- und Herrschaftsordnung, deren Verfall freilich nicht mehr aufzuhalten war.  
H. M. S.

Klaus Arnold, *Die Armledererhebung in Franken 1336*, Mainfränkisches Jb. für Geschichte und Kunst 26 (1974) S. 35—62, behandelt die Zusammenrottung von Bauern und städtischen Unterschichten, die sich einen „König Armleder“ als Führer wählten und von Juni bis November 1336 die im Gebiet um Bad Mergentheim ansässigen Juden umbrachten. Die Erhebung brach mit der Hinrichtung des Anführers „Armleder“ im November 1336 in Franken zwar zusammen, gab aber den Anlaß zu ähnlichen Judenpogromen am Oberrhein und im Elsaß (1337/38). Der Vf. kann den „König Armleder“ überzeugend mit dem Ritter Arnold dem Jüngeren von Uissigheim identifizieren, der am 14. November 1336 in Kitzingen hingerichtet wurde und schon drei Jahre zuvor wegen Verletzung des Geleitrechts der Grafen von Wertheim des Landes verwiesen worden war.  
D. J.

Pierre Santoni, *Albert de Sarteano, observant et humaniste, envoyé pontifical à Jérusalem et au Caire*, Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen Age. Temps Modernes 86 (1974) S. 165—211, beschreibt die Tätigkeit des Franziskanerobservanten Albert von Sarteano von 1422 bis zu seinem Tod 1450. Nach ausgedehnter Predigtpraxis in den Jahren 1422—1435 wurde er von Papst Eugen IV. 1435/37 nach Palästina geschickt, um die dort wir-

kenden Franziskaner zu besuchen. Seine zweite Reise in den Vorderen Orient (1439/41), die ihn nur nach Ägypten und nicht auch nach Jerusalem, wie bisher angenommen wurde, führte, diente der Vorbereitung einer Union mit der kopptischen Kirche, die 1442 in Florenz abgeschlossen wurde. 1442/43 versuchte Albert als Generalvikar der Franziskaner zwischen den Konventualen und Observanten zu vermitteln, konnte sich aber auf dem Generalkapitel in Padua (1443) nicht durchsetzen. Nach dieser Niederlage widmete sich Albert bis zu seinem Tod wieder der Predigtstätigkeit. D. J.

Hermann Strobach, Die Niklashäuser Fahrt. Zum Quellenwert historischer Lieder und Sprüche, Zs. für Geschichtswissenschaft 23 (1975) S. 191—198, bestimmt das von Reuß (in: Arch. d. Hist. Ver. f. Unterfranken u. Aschaffenburg 10, 1850) aus der Würzburger Hs. Ms. ch. f. 51 und von R. v. Liliencron (Die hist. Volkslieder der Deutschen 2, 1866, Nr. 148) nach einem fliegenden Blattdruck herausgegebene Reimgedicht über *die niclashäuser fart* als ein unmittelbar nach der Verbrennung des Hans Böhm (19. Juli 1476) verfaßtes „für die Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmtes Spruchgedicht, das im Auftrag bzw. im Interesse des Würzburger Bischofs die gegen ihn aufgebrachte Stimmung beeinflussen sollte“. A. P.

Jacques Dubois, Les moines dans la société du moyen âge (950—1350), Revue d'histoire de l'église de France 60 (1974) S. 5—37, macht auf einige Gesichtspunkte aufmerksam, die das Mönchtum des MA charakterisieren; so weist er auf die Bedeutung der (oft ungeschriebenen) Consuetudines neben der Regel hin, untersucht die Stellen, an denen Klöster und Priorate gebaut wurden, und geht auf die große Bedeutung des Totengedächtnisses ein. W. H.

Peter Segl, Königtum und Klosterreform in Spanien. Untersuchungen über die Cluniacenserklöster in Kastilien-León vom Beginn des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, Kallmünz 1974, Verlag Michael Lassleben, LII u. 232 S., DM 48. — In dieser unter Leitung Kurt Reindels entstandenen Regensburger Dissertation werden die Beziehungen der Könige von Kastilien-León zum Kloster Cluny für die Zeit von König Alfonso VI. (1072—1109) bis König Alfonso VII. (1126—1157) untersucht. Im Mittelpunkt steht eine Zusammenstellung aller Nachrichten über die Klöster Kastilien-Leóns, die während dieses Zeitraumes dem cluniazensischen Klosterverband inkorporiert wurden. In gründlicher und umsichtiger Weise hat der Vf. das oft sehr verstreute und schwer zugängliche Material gesichtet und kann die bisherigen Ansichten der Forschung besonders über den Zeitpunkt der Klosterübertragung an Cluny häufig korrigieren. In einem Schlußkapitel untersucht Segl die Motive, die zur Übertragung umfangreichen Besitzes und zur Zahlung erheblicher Geldsummen an die burgundische Abtei führten. Bei einem ersten Kontakt zwischen Cluny und König Sancho III. von Navarra (1000—1035) um 1028 ging es lediglich um eine Reformierung des Klosterwesens, bei Alfonso VI. stand dagegen die Einbeziehung in das cluniazensische Fürbittgebiet im Vordergrund, ein Motiv, das auch den Adel Kastiliens und später König Alfonso VII. bei Schenkungen an Cluny bestimmte. Neben den religiösen Beweggründen haben ganz handfeste politische Überlegungen eine Rolle gespielt, wie der Vf. herausarbeitet. So wurde z. B. in der Kanzlei Clunys und später unter Alfonso VII. in der Kanzlei von Citaux der von den Herrschern Kastilien-Leóns geführte Kaisertitel aufgenommen: Möglicherweise wollten „diese Herrscher ihre imperiale Würde bewußt gerade in Cluny demonstrieren“. Für die Auswahl der Cluny übertragenen Klöster kann

der Vf. zeigen, daß der Gesichtspunkt der Herrschaftssicherung gegen den Adel entscheidendes Gewicht hatte. Aus diesen Darlegungen geht sehr deutlich hervor, daß die Initiative in der Gestaltung des Verhältnisses zu Cluny bei den Königen von Kastilien-León lag und nicht bei den Äbten von Cluny. Damit dürfte die von der Forschung fast ausschließlich vorgetragene These von der Expansion oder gar Invasion Clunys nach Spanien nachhaltig erschüttert sein.  
D. J.

Jean M u s y, *Mouvements populaires et hérésies au XI<sup>e</sup> siècle en France*, *Revue historique* 253 (1975) S. 33—76, untersucht noch einmal die Frage nach der Größe des Einflusses der Bogomilen auf die Häretiker des 11. Jh. und nach der Bedeutung der wirtschaftlichen Faktoren für die Entstehung der Häresien jener Zeit. Eine vornehmlich ökonomische Erklärung der Häresiebewegung lehnt der Vf. mit Nachdruck ab und versucht deutlich zu machen, daß ein enger Zusammenhang zwischen der asketischen Bewegung in der gregorianischen Reform und den Häresien des 11. Jh. besteht.  
W. H.

Jean G o n n e t - A m e d e o M o l n á r, *Les Vaudois au Moyen Age*, Torino 1974, Editrice Claudiana, VII u. 510 S., Lit. 9000. — Von zwei hervorragenden Kennern der Problematik liegt — fast genau zum 800. Jahrestag der „Bekehrung“ Valdes', dem zeitlichen Ausgangspunkt der Bewegung — eine mit dem vollen wissenschaftlichen Apparat ausgestattete Schilderung der Waldensergeschichte im MA vor, d. h. bis in die erste Hälfte des 16. Jh. (bis zu den Synoden zu Chanforan 1532 und Prals 1533). Das Buch versucht allen Aspekten einer solchen Thematik gerecht zu werden, d. h. es wird die „äußere“ Geschichte (wo vornehmlich die Bewegung der Armen von Lyon, die Abspaltung der sog. Lombarden und die hussitische Bewegung im Vordergrund stehen) ebenso behandelt wie Fragen der waldensischen Literatur und Glaubenslehre. In drei Anhängen sind waldensische oder als Quelle für sie wichtige Handschriften, katholische Bearbeitungen und Übersetzungen waldensischer Werke bzw. waldensische Übersetzungen von taboritischen Werken verzeichnet. Eine ausgedehnte, mehrere hundert Titel beinhaltende Bibliographie ist dem Werk in Ergänzung der *Bibliografia Valdese* von Gonnet und A. Armond-Hugon (1953) beigegeben. — Neben der schon angezeigten Arbeit ‚Valdenští‘ vom zweiten der beiden Autoren dieses Buches (vgl. DA 30, 600 f.) sei nachdrücklich auf ein auf italienisch erschienenes Werk Molnárs hingewiesen, das den einleitenden Band einer dreibändigen Waldensergeschichte des Vf. bis in die Neuzeit darstellt und das darüber hinaus reich bebildert ist: A. M o l n á r, *Storia dei Valdesi 1. Dalle origini all'adesione alla Riforma (1176—1532)*, Torino 1974, Editrice Claudiana, 370 S., con 122 illustrazioni fuori testo, 23 nel testo e 9 cartine.  
Ivan Hlaváček

Alexander P a t s c h o v s k y, *Die Anfänge einer ständigen Inquisition in Böhmen. Ein Prager Inquisitoren-Handbuch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, hg. von Horst Fuhrmann, Bd. 3) Berlin-New York 1975, Walter de Gruyter, XVIII u. 319 S., 1 Tafel, DM 80. — Neu gefundene Quellen erlauben es dem Vf., für die erste Hälfte des 14. Jh. eine von Papst wie Prager Bischof bzw. Erzbischof bestellte ständige Ketzerinquisition in Böhmen nachzuweisen und ihre Entwicklung darzustellen. Als vielleicht wichtigstes Ergebnis wäre herauszustellen, daß das Wirken der Inquisition in Böhmen gekennzeichnet ist durch ihren tiefgreifenden Konflikt mit den um ihre Rechtsautonomie kämpfenden Städten und der um ihre rechtliche Exemption fürchtenden hohen Geistlichkeit — ein Konflikt, wie er nördlich der Alpen bisher nirgends bezeugt war. Grundlage der

Darstellung ist ein im Besitz des Matthias Flacius Illyricus befindlich gewesenes Prager Inquisitoren-Handbuch jener Zeit in der Wolfenbütteler Hs. 311 Helmst., dessen Text neben anderen zumeist bislang unbekanntenen Quellen in kritischer Edition herausgegeben wird, versehen mit ausführlichen Indices (Glossar, Sachen und Personen, Zitate, Incipit-Verzeichnis der einzelnen Formularstücke).

A. P. (Selbstanzeige)

Giuseppina De Sandre Gasparini, Un'immediata ripercussione del movimento dei bianchi nel 1399: la regola di una „fraternitas alborum“ in diocesi di Padova (13 ottobre 1399), *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 26 (1972) S. 354—368, veröffentlicht eine Urkunde vom 13. Okt. 1399, in der Stefan von Carrara, Administrator des Bistums Padua, die inserierte Regel einer neuen marianischen Bruderschaft bestätigt, und untersucht deren Zusammenhang mit anderen oberitalienischen Bußbruderschaften des 14. Jh.

H. M. S.

Jeffrey Burton Russell, *Witchcraft in the Middle Ages*, Ithaca-London 1972, Cornell University Press, IX u. 394 S., \$ 15.00/£ 7,15. — Das Phänomen der Hexenverfolgungen seit dem ausgehenden MA ist seit dem grundlegenden Werk von Joseph Hansen (1900) besonders in jüngerer Zeit Gegenstand zahlreicher Studien geworden (vgl. unten und DA 28, 627) — Ausdruck der Aktualität des Problems, bei dem wichtige Fragen immer noch unbeantwortet sind: In welchem Maße ist das Hexenwesen eine Erfindung der verfolgenden Kirche(n)? Soweit das Hexenwesen Realität hat, d. h. soweit die Verfolgten selbst glaubten, über magische Kräfte zu verfügen: Woher nahmen sie diesen Glauben? Weil heidnische Vorstellungen im stillen fortlebten? Oder waren es Perversionen christlicher Glaubensvorstellungen? Oder eine Mischung aus beidem? Woher die Verfolgungshysterie? Ausdruck (auch) sozialer Unruhe? Der Vf. des vorliegenden Buches ist sich der verwickelten Problematik wohl bewußt und geht von der sicher richtigen Voraussetzung aus, daß der Glaube der Verfolger an das Hexenwesen als eine geistige Erscheinung der Zeit in bestimmtem Maße auch die Verfolgten beherrscht haben muß (etwas überspitzt gesagt: „Witchcraft was what it was thought to be“, S. 23). Er unternimmt es daher, die Gesamtentwicklung magischer Vorstellungen seit der Spätantike zum Hexenwesen hin zu untersuchen. Daß ihm dies geglückt wäre, kann man nicht behaupten. Denn das Gelingen einer Untersuchung dieser Art hängt ganz davon ab, in welchem Maß der Vf. zu differenziertem Urteil bereit und imstande ist. Doch er macht es sich hier entschieden zu einfach: Er unterstellt sämtlichen ma. Zeugnissen gleich welcher Quellengattung — gleich ob theologischer Traktat, Gerichtsprotokoll, Chronikbericht des 11. oder 14. Jh., Ammenmärlein der Exempla- und Mirakelliteratur — denselben harten historischen Kern: Beweis für reales Vorhandensein von Hexenwesen. Solch Vorgehen ist methodisch generell zu verwerfen und im Einzelfall (etwa bei der Ketzerverbrennung Orléans 1022) bei sorgsamer Prüfung aller Quellen nachweislich falsch. Verfehlt ist deshalb vor allem des Vf. These vom Zusammenhang des Hexenwesens mit Ketzerei, wo er die Tatsachen geradezu auf den Kopf stellt (auch darin, daß das Hexereiphänomen weniger [!] mit Zauberei als mit Ketzerei zu tun habe). Denn dadurch, daß er die im Zusammenhang mit Ketzerei häufig in den Quellen erwähnten Greuelberichte vom Teufelsdienst u. dgl. unbesehen ernst nimmt (ohne auch nur die Spur eines Versuchs, den Wahrheitsgehalt dieser Zeugnisse jeweils zu prüfen), werden ihm die bekannten ma. Häresien wie Katharismus, Waldensertum, Frei-Geist-Häresie usw. zu Früh- oder Vor-, um nicht zu sagen: Sonderformen des Hexenwesens. Hier hätte der Vf. gut getan, sich auf das zu beschränken, worin die ma.

Quellen selbst den Bezug zwischen Ketzerei und Hexenwesen sahen: allein darin, daß Dämonenanbetung Abfall von Christus und seiner Kirche bedeutete und folglich als Ketzereidelikt zu verfolgen war. Das ist auf dogmatischer Grundlage ein rechtlicher Analogieschluß, weiter nichts. Da das Buch viele Ungenauigkeiten und Fehler im einzelnen enthält, weder voll die mit dem gesamten Problem zusammenhängende Literatur beherrscht noch für Einzelfälle oder -probleme Weiterführendes bietet, kann es wohl kaum als der grundlegende Neuansatz nach Hansen gelten, der es sein möchte. A. P.

Witchcraft in Europe 1100—1700. A Documentary History. Edited with an Introduction by Alan C. Kors and Edward Peters, Philadelphia 1972, University of Pennsylvania Press, VIII u. 382 S., 72 Abb., \$ 6.95. — Beginnend mit dem Canon „Episcopi“ in Gratians Dekret (C. 26 q. 5. c. 12) und endend mit einem Auszug aus Balthasar Bekkers „De betooverde Weereld“ (3 Bde., Amsterdam 1691—93) stellen die Hg. 44 Quellentexte in englischer Übersetzung (soweit nicht schon im Original auf englisch) zusammen, die Auskunft geben sollen über die Entwicklung des Hexen- und Zauberglaubens in Europa. In einer knappen klugen Einleitung wird versucht, den breiteren geistes- und sozialgeschichtlichen Rahmen des Phänomens der Hexenverfolgungen sichtbar zu machen und die wichtigste Literatur zu skizzieren. Zahlreiche Abbildungen dienen der Illustration vor allem der Dämonen- und Teufelsvorstellungen des MA, deren Entwicklung von den Hg. zu Recht in den engsten Zusammenhang mit dem Hexen- und Zauberverwahn gestellt wird. Die Quellensammlung ist offenbar für ein interessiertes Laienpublikum gedacht, da die Forschung bei den Texten nirgends verarbeitet wird, doch kann die Sammlung auch für den Fachmann als erster Einstieg in das Problem von Nutzen sein. A. P.

Wolfgang Ziegler, Möglichkeiten der Kritik am Hexen- und Zauberverwesen im ausgehenden Mittelalter. Zeitgenössische Stimmen und ihre soziale Zugehörigkeit (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter, hg. von Rolf Sprandel, Bd. 2) Köln-Wien 1973, Böhlau Verlag, 231 S., DM 32. — Der Vf. versucht anhand von sechs Fällen kritische Einstellungen und Verhaltensweisen von Zeitgenossen zum Problem von Hexenverfolgung und Zauberverwesen im Blick auf deren soziale Zugehörigkeit verständlich zu machen. Von diesen sechs Fällen sind drei irrelevant, denn die beiläufigen Äußerungen zu Zauberver- bzw. Beschwörungspraktiken sowohl des Bremer Ratsherrn Arnold Donelhey in seinem 1382 angefertigten Arzneibuch wie des aus einer Bozener Patrizierfamilie (der Vf. dieser sozialgeschichtlichen Studie: „hervorragenden Tiroler Adelsgeschlecht“ S. 46) stammenden Hans von Vintler in seinen „Plumen der Tugend“ (1411) haben nichts mit dem Problem der Hexenverfolgung zu tun, das es damals in nennenswertem Umfang auch noch nicht gab, und sind als Aussagen über Aberglauben und Zauberei ganz der Tradition verhaftet; und im Ehebüchlein — einem „Lob der Ehe und der Frau“ (S. 68) — des aus einem fränkischen Rittergeschlecht (der Vf. auch hier undifferenziert: „Adelsgeschlecht“) stammenden Eichstätter Kanonikers Albrecht von Eyb von 1472 kommen Hexerei und Zauberei überhaupt nicht einmal vor (was angesichts des literarischen Genus auch nicht verwundert) — für den Vf. ein bemerkenswertes Zeichen von Distanzierung und Kritik. Die noch verbleibenden drei Fälle betreffen zum einen den Innsbrucker Hexenprozeß des Jahres 1485, wo der Brixener Bischof Georg Golser die Prozesse des eifernden Inquisitors Heinrich Institoris wegen schwerer prozessualer Mängel annullieren ließ (er bezeichnete Institoris wohl zu Recht als senil und schwachsinnig) — was viel über die strikte Wahrnehmung der Kompetenzen bischöflicher Gerichtsbarkeit und das persönliche Standvermögen des Bischofs aussagt, aber für die soziale Zugehörigkeit des